

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	10
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	11
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	11
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	12
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	12
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	13
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	15
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	15
A.13	Regionalverband Südlicher Oberrhein	16
A.14	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	16
A.15	bnNETZE GmbH	17
A.16	Amprion GmbH	17
A.17	PLEdoc GmbH	17
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>19</b>
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	19
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	19
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	19
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	19
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	19
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	19
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	19
B.8	Netze BW GmbH	19
B.9	TransnetBW GmbH	19
B.10	ED Netze GmbH	19
B.11	Vodafone BW GmbH	19
B.12	terranets bw GmbH	19
B.13	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	19
B.14	Zweckverband Gewerbepark Breisgau	19
B.15	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	19
B.16	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde	19
B.17	Gemeinde Bad Bellingen	19
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	19
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	19
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	19
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	19

---

B.22	Handelsverband Südbaden e.V. ....	19
B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	20
B.24	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	20
B.25	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	20
B.26	Die Autobahn GmbH.....	20
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	20
B.28	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	20
B.29	Abwasserzweckverband Weilertal .....	20
B.30	Tourismusverein Neuenburg am Rhein .....	20
B.31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt .....	20
B.32	BUND e.V.....	20
B.33	Landesnenschutzverbände LNV/BUND/NABU .....	20
B.34	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A.....	20
B.35	Stadt Heitersheim.....	20
B.36	Stadt Müllheim .....	20
B.37	Gemeinde Auggen .....	20
B.38	Gemeinde Badenweiler.....	20
B.39	Gemeinde Buggingen .....	20
B.40	Gemeinde Eschbach.....	20
B.41	Gemeinde Schliengen.....	20
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....</b>	<b>21</b>
C.1	Bürger 1 .....	21

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
	Der Sichlingweg ist als Sackgasse angelegt. Bei der Planung sollten die Vorgaben, die beim Befahren von Straßen mit Müllfahrzeugen einzuhalten sind, berücksichtigt werden. Insbesondere stellt das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen mit Müllfahrzeugen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In Sackstraßen sollte daher für ausreichend Wendemöglichkeiten gesorgt bzw. vorhandene Wendemöglichkeiten durch bauliche Veränderungen nicht eingegrenzt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die vorliegende Bebauungsplanänderung greift nicht in die bisherige Straßenführung ein. Der Deckblattbereich betrifft keine öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Das Befahren des Sichlingwegs mit Müllfahrzeugen kann daher wie bisher durchgeführt werden.  Ferner wurde eine Abstellfläche für Abfallbehälter angrenzend zum östlich angrenzenden öffentlichen Parkplatz planungsrechtlich festgesetzt. Von dort aus können die Abfallbehälter an eine für Müllfahrzeuge anfahrbare Stelle gebracht werden.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.2.1	Nach der Begründung wird ein Teilbereich eines bestehenden Bebauungsplans überlagert. Nach Abschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Teilbereich des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“.	Dies wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.  Ein weißes oder neutrales Deckblatt zum Aufbringen auf den rechtskräftigen Bebauungsplan ist nicht notwendig, da bereits das Deckblatt der vorliegenden Änderung selbst, das auf den rechtskräftigen Bebauungsplan aufzubringende Deckblatt ist.
A.2.2	Wir regen an, im zeichnerischen Teil die Bemaßung der Baufenster zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt.  Die Bemaßung wird ergänzt.
A.2.3	Ein Teil der vorgesehenen Baufenster im Plangebiet liegt nicht an einer befahr- und begehbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Wir machen in diesem Zusammenhang im Vorgriff auf eine zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Grundstücksteilung darauf aufmerksam, dass die Vorschriften des öffentlichen Baurechts eine gesicherte Erschließung verlangen (vgl. § 30	Dies wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Stadt Neuenburg am Rhein ist es bereits hinreichend klar, dass ein einzelner Vorhabenträger alle drei Gebäude errichten lässt und dessen Erschließung jeweils über den Sichlingweg erfolgen wird. Das Grundstück wurde bereits zusammengelegt. Alle drei Baufenster und damit auch das hintere Baufenster im Westen des Deckblattbereichs bzw. das Grundstück mit der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>BauGB, § 4 Abs. 1 LBO). Ein Bebauungsplan, dessen Festsetzungen nicht die wegemäßige Erschließung des Plangebiets im Blockinnenbereich und somit keine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung gewährleisten, kann sich als unwirksam erweisen (vgl. VGH München Ur. v. 26.2.2010 - 9 N 07.2333, Rn. 20, juris). Wir halten es für geboten, bereits auf Bebauungsplanebene die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Sofern keine andere Erschließungsoption in Erwägung gezogen wird (etwa die Festsetzung eines öffentlichen Fußweges), regen wir an, die für die Erschließung notwendigen Flächen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu belasten und die Inanspruchnahme der privaten Grundstücksflächen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Flst.Nr. 219/1 sind bereits an den Sichlingweg und damit an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche angeschlossen.</p>
A.2.4	<p>Zu Ziffer 2 der Begründung ist festzustellen, dass das Grundstück Flst.Nr. 221/1 im Süden nicht an das Plangebiet angrenzt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird diesbezüglich korrigiert.</p>
A.2.5	<p>Wir bitten, unter der Ziffer 7.1 die Darstellung des Deckblatts der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ mit Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans zu korrigieren, da die rot umrandete Fläche zur Darstellung des geänderten Bebauungsplanbereichs offensichtlich zu weit in Richtung Süden verschoben ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Abbildung in der Begründung wird korrigiert.</p>
A.2.6	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.2.7	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt. Eine weitere Beteiligung in Form einer 2. Offenlage ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans übersandt.
A.2.9	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:gis@lkbh.de">gis@lkbh.de</a>.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form wird zugesagt.
A.2.10	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg wird zugesagt.
<b>A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)</b>		
<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>		
A.3.1	Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im vereinfachten beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert bzw. neu aufgestellt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die mit diesen Änderungen erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, soweit sie der Abwägung zugänglich sind. Naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weiterhin zu beachten	Dies wird berücksichtigt. Die naturschutzrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) werden beachtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(insb. Biotopschutz, Natura 2000, Artenschutz).	
A.3.2	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Den Unterlagen ist eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung des Büro Wermuth beigelegt. Hierzu nehmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass durch die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung des Brutplatzes der Schleiereule nicht ausgeschlossen werden kann. Schleiereulen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt und in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Daher kann der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Den Bebauungsvorschriften ist unter Ziffer 3.10.2 zu entnehmen, dass ein Kunstquartier (Schleiereulenkasten) in Abstimmung zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Vorhabenträger an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet (max. 500 m) aufgehängt werden soll.</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen enthalten jedoch keine konkreten Vorschläge, welche Gebäude in der nahen Umgebung des Plangebiets als geeignet erscheinen. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu ergänzen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Nistkasten von einem geeigneten Fachmann anzubringen und der Standort in einer Karte darzustellen ist. Die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung ist durch ein Monitoring sicherzustellen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Nistkasten ggf. an einem Privatgebäude außerhalb des Plangebiets angebracht werden muss. Zur rechtlichen Sicherung der Maßnahme verweisen wir daher auf Ziffer A.3.4.</p> <p><u>Hinweis</u>                      Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn herzustellen, um die Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Herstellung und die Wirksamkeit sind der un-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der genaue Standort des Nistkastens wird in den Unterlagen zur Satzung ergänzt. Der Nistkasten wird außerhalb des Planungsgebiets an der Rheinhalle von Grißheim (städtisches Grundstück mit der Flst.Nr. 1260, Gemarkung Grißheim) auf der weterabgewandten Seite (Ostseite) installiert.</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung wird durch ein Monitoring sichergestellt. Dies wird ergänzend als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Herstellung und die Wirksamkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird der unteren Naturschutzbehörde zu gegebener Zeit nachgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	teren Naturschutzbehörde nachzuweisen.	
A.3.3	<p><b>Ökologische Baubegleitung</b></p> <p>Alle Maßnahmen des Artenschutzes sind von einer Umweltbaubegleitung mit artenschutzfachlichem Sachverstand umzusetzen. Die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung ist in Form eines Berichtes zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich vorzulegen.</p> <p>Die Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich mit Kontaktdaten zu benennen und hat u.a. folgende Aufgaben zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die artenschutzfachliche Baubegleitung hat zu kontrollieren, dass alle vorgesehenen artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen des Umweltberichts bzw. des Artenschutzgutachtens ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden.</li> <li>• Die artenschutzfachliche Baubegleitung weist die Arbeiten für die externen Ausgleichsmaßnahmen ein und protokolliert deren Umsetzung. Die Protokolle über die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung inkl. einer Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich vorzulegen.</li> <li>• Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der Vorhabenträger verpflichtet umgehend die untere Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Diese entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die eine gesonderte Änderungsentscheidung notwendig ist.</li> </ul>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) werden von einer Umweltbaubegleitung begleitet. Dies wird ergänzend als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur ökologischen Baubegleitung werden in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.4	<p><b>Externe Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Neuenburg am Rhein Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichspläne ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p> <p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (mindestens vier Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf sind die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.</p>	<p>Dies wird zugesichert.</p> <p>Die außerhalb des Plangebiets umzusetzenden vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für die Dauer von 25 Jahre gesichert.</p> <p>Grundsätzlich sind sämtliche Ausgleichsflächen verfügbar und befinden sich im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) steht kein Pachtverhältnis entgegen.</p>
A.3.5	<p><b>Kompensationsverzeichnis</b></p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ unter</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden außerhalb des Plangebiets umgesetzt und werden entsprechend in das bauplanungsrechtliche Kompensationsverzeichnis der Gemeinde eingestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/»</a>                      Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird nach Eintragung der externen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in das bauplanungsrechtliche Kompensationsverzeichnis benachrichtigt.</p>
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
<p>A.3.6</p>	<p>Dem vorliegenden Gutachten des Büro Wermuth ist unter Ziffer 2.1 in der Beschreibung des Vegetationsbestands zu entnehmen, dass auf der Fläche ein Essigbaum vorkommt. Dieser Neophyt ist extrem ausbreitungsfreudig und vermehrt sich vorwiegend über Wurzelbrut. Um eine ungewünschte Verbreitung bei vorbereitenden Bodenarbeiten zu vermeiden, sollte das weit ausstreichende (relativ flache und oberflächennahe) Wurzelsystem des Essigbaumes großflächig herausgerissen sowie separat und fachgerecht entsorgt und unschädlich gemacht werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur großflächigen Entfernung des Essigbaums und seines Wurzelsystems mit anschließender Entsorgung im Zuge der Baufeldfreimachung wird in die Bauungsvorschriften mit aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.4.1	<b>Bodenschutz / Altlasten</b>  Im Hinblick auf die Nachverdichtung sind keine gesonderten Hinweise bezüglich Bodenschutz/Altlasten erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<b>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</b>  Im Bebauungsplan werden keine konkreten Hinweise oder Aussagen zur Entwässerung genannt. Im Hinblick auf die geringe Nachverdichtung sehen wir aber keine generellen Probleme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Entwässerung wird im rechtskräftigen Bebauungsplan wie folgt geregelt und unverändert für den Deckblattbereich übernommen.  „Das Regenwasser der öffentlichen Erschließungsflächen muss in ein System von parallel zur Erschließungsstraße gelegenen Mulden und Rigolen geleitet und zur Versickerung gebracht werden.  Die auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude anfallenden Niederschlagswässer sind auf den privaten Grundstücken einer Versickerung zuzuführen.  Die Oberflächenversickerung hat entweder breitflächig über belebte Bodenschichten oder über die Einleitung in eigens hierfür angelegte Rasenmulden zu erfolgen. Wenn eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen werden kann, ist auch eine Ableitung auf angrenzende unbebaute Flächen zulässig.  Nicht zulässig sind wegen fehlender Sorptionskräfte bzw. Abbauwirkung durch Bodenorganismen punktuelle oder linienförmige Versickerungen wie z.B. Sickerschächte und Drainagen.  Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann neben der Versickerung über Rasenmulden bzw. belebte Bodenschichten auch in Zisternen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden. Die Zisternen sollten so dimensioniert sein, dass je 50 m <sup>2</sup> Dachfläche 1 m <sup>3</sup> Volumen zur Verfügung steht.“

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
	<p><b>Erdmassenausgleich</b></p> <p>Im Sinne einer Abfallvermeidung und -Verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden. Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt und als Hinweis in die Bebauungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans (unter Ziffer 3.3) aufgenommen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung bereits erfolgt ist und damit eine erhebliche Geländemodellierung nicht mehr zu erwarten ist.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
	<p>Der zeichnerische Teil enthält keine Angaben zum Stand der Geobasisdaten. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 PlanZV ist der Stand der Planunterlagen anzugeben. Als Planunterlagen i. S. der PlanZV sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten, die genannte Regelung zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Stand der Geobasisdaten werden auf dem Deckblatt ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten. Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO). Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Der Löschwassernachweis wurde erbracht.
A.8	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.8.1	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die innerörtliche Nachverdichtung über 0,1870 ha im Ortsteil Grißheim auf dem Bau- und Gartenflurstück 219/1.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Die vorliegende Vermeidungsmaßnahme (Einhaltung des Verbotszeitraums für Gehölzrodungen bzw. vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) und CEF-Maßnahme (Ersatznistkasten für die Schleiereule) berühren keine landwirtschaftlichen Belange.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3	<p>Sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben und externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). Insbesondere die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist zu vermeiden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Es werden weder innerhalb noch außerhalb des Plangebiets landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p>
<b>A.9</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
	<p>Von der Planung sind keine klassifizierte Straßen betroffen. Für die Beurteilung der verkehrsrechtlichen Belange im Hinblick auf die Gemeindestraßen ist die Stadt Neuenburg als örtliche Verkehrsbehörde selbst zuständig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>                      (Schreiben vom 21.06.2021)</p>	
A.10.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen der Neuenburg-Formation.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Die Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.10.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster)</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	abgerufen werden kann.	
<b>A.11</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst BW</b> (Schreiben vom 07.06.2021)	
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p>	<p>Dies wird dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis auf potenzielle Kampfmittel in die Bauungsvorschriften aufgenommen wird.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans und auch der Deckblattbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung selbst bereits bebaut war oder ist.</p>
<b>A.12</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 12.07.2021)	
A.12.1	<p>Darstellung des Schutzgutes:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet befinden sich insbesondere die folgenden archäologische Prüffälle:</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des älteren Ortskerns von Grißheim, dort ist generell mit archäologischen Funden zu rechnen (Prüffall).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.12.2	<p>Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz:</p> <p>Zu den denkmalrechtlichen Schutzziele gehört im Falle dieser noch sichtbar erhaltenen Kulturdenkmale neben der sub-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>stantiellen Erhaltung auch die ungestörte Bewahrung ihrer landschaftlichen Raumwirkung. Auch hier sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter darzustellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Belange des Denkmalschutzes werden in den Umweltbeitrag aufgenommen.</p>
A.12.3	<p>Darstellung der weiteren Vorgehensweise:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umlanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<b>A.13</b>	<p><b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 09.06.2021)</p>	
	<p>Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,2 ha, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA vor. Die Nutzung des vorhandenen Innenentwicklungspotenzials wird begrüßt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.14</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 28.05.2021)</p>	
	<p>Zur Planung der Stadt, mit der weiterer, wohl dringend benötigter Wohnraum über einen Innenentwicklungsprozess im Stadtteil Grißheim planungsrechtlich ermöglicht werden soll, sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.</p> <p>Damit die mögliche, jedoch nicht besonders hohe bauliche Dichte wenigstens auch umgesetzt wird, wird angeregt, die Zahl der Vollgeschosse von II als zwingend festzusetzen. Um für künftig geänderte Wohnbedürfnisse mehr Flexibilität zu erhalten, wird angeregt, die Zahl maximal möglicher Wohneinheiten je Gebäude auf 3 zu erhöhen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt, da es sich bei der vorliegenden Planung um eine verhältnismäßig kleinflächige Bebauungsplanänderung im Sinne der Nachverdichtung handelt und auf dem betroffenen Grundstück, aus Gründen der Gleichbehandlung der übrigen Grundstücke im Bebauungsplangebiet, keine abweichenden Festsetzungen in Bezug auf die Zahl der Vollgeschosse und auf die Zahl der Wohneinheiten getroffen werden soll.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.15</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 07.06.2021)	
A.15.1	Das Verfahrensgebiet kann über die bestehenden Leitungsnetze im Sichlingweg mit Strom und Trinkwasser versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV, AVBWasserV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauprojekte ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.16</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 18.05.2021)	
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.17</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 18.05.2021)	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	
A.17.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausdehnung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
<b>A.18</b>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>                  (Schreiben vom 19.05.2021)</p>	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 17.06.2021)
<b>B.4</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4</b> (Schreiben vom 20.05.2021)
<b>B.5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 10.06.2021)
<b>B.6</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion</b> (Schreiben vom 14.06.2021) – keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord</b> (Schreiben vom 17.06.2021)
<b>B.8</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 18.05.2021) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 31.05.2021)
<b>B.10</b>	<b>ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 18.05.2021) – nicht Netzbetreiber von Neuenburg – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 22.06.2021)
<b>B.12</b>	<b>terraneTS bw GmbH</b> (Schreiben vom 17.05.2021) – keine weitere Beteiligung
<b>B.13</b>	<b>SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG</b> (Schreiben vom 25.05.2021)
<b>B.14</b>	<b>Zweckverband Gewerbepark Breisgau</b> (Schreiben vom 26.05.2021) – keine weitere Beteiligung
<b>B.15</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr</b> (Schreiben vom 18.05.2021)
<b>B.16</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde</b> (Schreiben vom 23.06.2021)
<b>B.17</b>	<b>Gemeinde Bad Bellingen</b> (Schreiben vom 19.05.2021)
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.19</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</b>
<b>B.20</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege</b>
<b>B.21</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.22</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>

<b>B.23</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.24</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.25</b>	<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b>
<b>B.26</b>	<b>Die Autobahn GmbH</b>
<b>B.27</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.28</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b>
<b>B.29</b>	<b>Abwasserzweckverband Weilertal</b>
<b>B.30</b>	<b>Tourismusverein Neuenburg am Rhein</b>
<b>B.31</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt</b>
<b>B.32</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.33</b>	<b>Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU</b>
<b>B.34</b>	<b>Mulhouse Alsac Agglomération-m2A</b>
<b>B.35</b>	<b>Stadt Heitersheim</b>
<b>B.36</b>	<b>Stadt Müllheim</b>
<b>B.37</b>	<b>Gemeinde Auggen</b>
<b>B.38</b>	<b>Gemeinde Badenweiler</b>
<b>B.39</b>	<b>Gemeinde Buggingen</b>
<b>B.40</b>	<b>Gemeinde Eschbach</b>
<b>B.41</b>	<b>Gemeinde Schliengen</b>

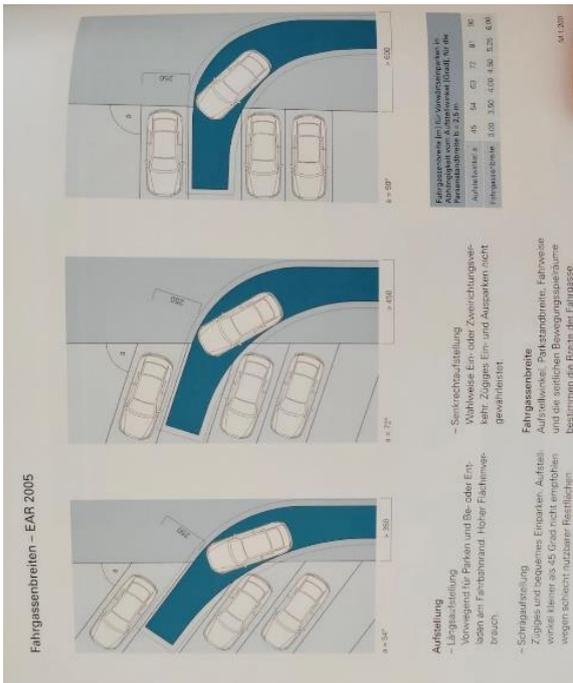
**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

<p><b>C.1 Bürger 1</b> (Schreiben vom 19.05.2021)</p>	
<p>C.1.1 Bezugnehmend auf die Erweiterung des Bebauungsplanens „Nördlicher Oberer Sichlingweg“ und die damit verbundene Bebauung durch die Firma Pebako hätte ich ein paar Fragen bezüglich Zufahrt auf die geplanten Parkplätze.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.1.2 Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, bestehen Bedenken der Anwohnerschaft bezüglich der Parkplatzsituation, da die 3 vorhanden öffentlichen Parkplätze jetzt schon sehr gut genutzt und gerade in den Abendstunden komplett belegt sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                  Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll die Kfz-Stellplätze der geplanten sieben Wohneinheiten auf dem Privatgrundstück zu bündeln und den Sichlingweg vom ruhenden Verkehr möglichst frei zu halten. Mit einer Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, sind daher mindestens 11 Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst notwendig. Nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung sind 14 Stellplätze vorgesehen.</p>
<p>C.1.3 Des Weiteren habe ich die Befürchtung, dass die Einfahrt zu den geplanten Parkplätzen nur bedingt oder mit sehr großem Rangieraufwand gelingen kann. Die Stichstraße an der die Parkplätze laut Plan Pebako und Festlegung Bebauungsplan geplant sind ist mit einer Breite von ca. 4,40 m ziemlich schmal. Da die Parkplätze in einem Winkel von 90° zur Fahrbahn angeordnet werden sollen wird ein relativ großer Radius zur Einfahrt auf den Parkplatz oder ein entsprechend breiter Parkplatz benötigt.</p> <p>Ich habe nun die Befürchtung, dass der Versickerungsgraben welcher sich neben der Straße (1,90 m breit) befindet zur Fahrbahn mitgezählt wurde und somit die Fahrbahn breiter erscheint wie sie in Wirklichkeit ist. Der Versickerungsgraben ist aktuell durch die Ausbildung nicht befahrbar und liegt vermutlich auch nicht im Interesse des Erfinders, da die Fläche durch die Befahrung verdichtet werden würde und somit die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers der Straße nicht mehr gewährleistet wäre.</p> <p>Können Sie mir sagen ob die tatsächlich Vorhandenen Straßenbreite (ca. 4,40 m) zur Dimensionierung der Parkplatzbreite herangezogen wurde oder ob man bei der Planung von einer Straßenbreite von ca. 6,3 m (Fahrbahn 4,40 m + Versicke-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung bzw. die Zufahrtssituation wurde durch ein Ingenieurbüro geprüft. Im Ergebnis sollen die Stellplätze in einem Abstand von 5,50 m von der nördlichen Straßenkante des Sichlingwegs errichtet werden. Dazu muss die nördliche Grenze der Stellplätze 1,0 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze vorweisen. Nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung ist dies vorgesehen, womit die straßenrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können.</p>  <p>Ferner wurden diesbezüglich von Seiten der unteren Straßenbehörde im Rahmen der Offenlage <u>keine</u> Bedenken geäußert.</p>

rungsgraben 1,90 m) ausgegangen ist. In dem Plan von Pebako welcher im Internet einsehbar ist fehlt auch der Sickerungsgraben komplett.

Laut meiner Recherche (Landesrecht BW GaVO §4) betragen die Mindestanforderungen bei einem Einfahrtswinkel 90° eine Parkplatzbreite von 2,50 m bei einer Straßenbreite von 5,5 m. Wenn man das auf die vorhandene Fahrbahnbreite von ca. 4,40 m herunter rechnet (sofern das überhaupt geht und zulässig ist) würde man bei einem relativ breitem Parkplatz heraus kommen was wiederum mit der zur Verfügung stehenden Fläche eng werden könnte.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir in den nächsten 14 Tagen eine Stellungnahme zu den geplanten Parkplätzen in Verbindung mit der tatsächlichen Straßenbreite zukommen lassen könnten.



Die Anlagen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

